

§ 4 LWKG (Nordrhein-Westfalen) — Satzungen, Geschäftsordnung

Landwirtschaftskammergesetz

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und durch eine Geschäftsordnung, die jeweils von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes nach Absatz 2 Nummer 1 der Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Ministerium).

(2) Die Satzungen haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über

1. den Sitz der Landwirtschaftskammer,
2. die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke,
3. die Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Wahlbezirke,
4. die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder,
5. die Aufgaben und Befugnisse, die Wahl, die Form der Berufung und Abberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Kreisstelle,
6. die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten,
7. die Form der Bekanntmachungen,
8. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
9. die Entschädigung der gewählten Personen und
10. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(3) Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzungen sowie ihre Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Teil 2

Organe und Aufbau

Kapitel 1

Hauptversammlung

Abschnitt 1

Aufgaben und Mitglieder

Zitiervorschlag: § 4 LWKG (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LWKG/4>